



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Christian Marzahn, Michael Umfahrer

Aktenzeichen : ./.

Vorlage Nr. : GR 457/2019

Datum : 20.05.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Umgebungslärmkartierung 2012

Thema:

Beschlussfassung vereinfachter Lärmaktionsplan

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 04.06.2019**

Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Furtwangen für Hauptverkehrsstraßen im vereinfachten Verfahren.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Stadt Furtwangen ist durch die Bundesstraße B 500, sowie die Landesstraßen L 173 und L 175 an das überregionale Straßennetz angebunden. Davon weist die L 173 ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf. Die Stadt Furtwangen ist daher nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese Hauptverkehrsstraße einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW umfasst den Streckenabschnitt der Landesstraße L 173, Alemannenstraße zwischen den Einmündungen L173 Martin-Schmitt-Straße im Westen und L175 Rohrbacher Straße im Osten. Der betroffene Bereich ist aus der beigefügten Umgebungslärmkartierung ersichtlich.

Die Bundesstraße B 500 und die Landesstraße L 175 führen gleichfalls über das Gemarkungsgebiet der Stadt Furtwangen. Aufgrund einer Verkehrsbelastung unter 8.200 Kfz/24h sind diese Straßen jedoch keine Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie und damit nicht in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen hat in seiner Sitzung vom 12.06.2018 die Aufstellung des Lärmaktionsplans im vereinfachten Verfahren sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Anhörung der Öffentlichkeit wurde daraufhin im Zeitraum vom 30.07.2018 bis 24.08.2018 durch öffentliche Bekanntmachung im Bregtalkurier durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage ist eine Stellungnahme eingegangen, welche jedoch zu keiner Ergänzung oder Abänderung des Lärmaktionsplans führt. Die Stellungnahme umfasst einen Hinweis zum Verkehrslärm an der B500 im Bereich Hinterschützenbach und ist für den betroffenen Bereich des Lärmaktionsplans somit nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der geringen Betroffenheiten über den Auslösewerten sieht die Stadt Furtwangen keine Möglichkeiten, die Lärmbetroffenheiten an der Hauptverkehrsstraße L 173 über die Lärmaktionsplanung zu mindern.

Der Lärmaktionsplan ist daher vom Gemeinderat zu beschließen. Der Beschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen.

## **Stand der Vorberatungen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.06.2018 die Aufstellung des Lärmaktionsplans beschlossen.

## **Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für das beauftragte Planungsbüro belaufen sich auf ca. 2.000,-€.